

Factsheet Energierecht

Gesetzestitel:	Stromnetzzugangsverordnung		
Kurztitel/Abkürzung:	StromNZV		
Link:	http://www.gesetze-im-internet.de/stromnzv/	Sektor:	Verordnung auf Bundesebene; ergänzt EnWG
Gesetzesdatum, Fundstelle	25.07.05; BGBl. I S. 2243	Letzte Änderung :	21.07.14
Bearbeiter/in:	Nicolai Schneider	Datum:	25.10.14

Hintergrund:

Die StromNZV wurde 2005 ergänzend zum EnWG eingeführt, um Unternehmen und Privatpersonen im mittlerweile liberalisierten Strommarkt Rechtssicherheit im Bereich Stromnetz- und Stromeinspeisemanagement zu gewährleisten. Auch regelt sie die Entnahme von Strom an räumlich anderen Stellen als der Einspeisung.

Zweck des Gesetzes:

Sie hilft **Stromversorgungsunternehmen** ihren Strom richtig zu bilanzieren und einzuspeisen. Ebenfalls sind sie aber auch verpflichtet netzrelevante Daten zu veröffentlichen und mit anderen Unternehmen zusammenzuarbeiten, um Transaktionskosten zu mindern.

Der **Bundesnetzagentur** wird durch diese Verordnung geholfen, da sie durch Bildung von Bilanzkreisen und veröffentlichten Daten leichter die Stromnetze und Stromversorger kontrollieren und überwachen kann. Zusätzlich kann sie in alle Vorgänge eingreifen und Ordnungswidrigkeiten ahnden.

Auch profitieren **Endverbraucher**, da Kostenvorteile an sie weitergegeben werden müssen. Durch Transparenz und mittlerweile formalisiertem Verfahren wird der Stromanbieterwechsel einfacher.

Wesentliche Paragraphen/ Regelungen:

→ § 4 Bilanzkreise

- Bildung von Bilanzkreisen mit Bilanzkreisverantwortlichen innerhalb der 4 Regelzonen bestehend aus mind. einer Einspeise- und Entnahmestelle
- jede Einspeise- und Entnahmestelle muss einem Bilanzkreis zugeordnet werden
- Netzbetreiber sind verpflichtet dem Bilanzkreisverantwortlichen Daten zur Abrechnung und Reduzierung der Bilanzkreisabweichung zukommen zu lassen

→ § 6 Grundsätze der Beschaffung von Regelenergie

- Regelenergie (Primär-, Sekundär- und Tertiärregelung) ist durch eine anonymisierte und transparente Ausschreibung über Internetplattform zu erbringen

Factsheet Energierecht

- potentielle Anbieter müssen Nachweis über Fähigkeiten erbringen und dürfen Mindestangebote festlegen

→ §14 Lieferantenwechsel

- (mittlerweile) formalisiertes Verfahren bzgl. organisatorischer Dinge (Datenaustausch, Kündigung)
- Wechsel von Lieferanten am Ende eines Monats durch An- bzw. Abmeldung beim Netzbetreiber möglich
- neuer Lieferant muss Netzbetreiber unverzüglich alle Daten zukommen lassen

Aktuelle Entwicklung/Kritikpunkte:

- Endkunden werden durch ein formalisiertes Lieferantenwechselverfahren nicht mehr „hingehalten“ oder diskriminiert
- mittlerweile hohe Transparenz durch Datenveröffentlichungspflichten
- die 4 großen Regelzonen bestehen weiterhin → Monopolstellung in jeweiliger Zone
- Werden Kostenminderungen wirklich an Endkunden weitergegeben?